

ANDREA JÖRDENS

P.BODL. I 82: EIN ΠΡΟΧΡΕΙΑ-VERTRAG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 116 (1997) 81–84

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## P.BODL. I 82: EIN ΠΡΟΧΡΕΙΑ-VERTRAG

In dem reichen Band der Papyri Bodleianae, den R. P. Salomons soeben vorgelegt hat,<sup>1</sup> findet sich unter Nummer 82 ein Text, den er versuchsweise als „Document Relating to a Sale of Land (?)“ bezeichnet hat. Manche Hinweise deuten jedoch darauf hin, daß es sich bei diesem ausgesprochen fragmentarischen Vertrag von Oktober/November 533 um einen sog. προχρεία-Vertrag handelt. Diese besonders im Hermopolites und Oxyrhynchites nachweisbare Vertragsgruppe, die ich im Rahmen meiner Untersuchung spätgriechischer Arbeitsverhältnisse erstmals zusammengestellt und besprochen habe,<sup>2</sup> weist folgende Besonderheiten auf: In ihr quittiert der Arbeitnehmer gegenüber einer wirtschaftlich leistungsfähigeren Partei eine προχρεία, eigentlich einen Lohnvorschuß, die an die Durchführung bestimmter Arbeiten gekoppelt ist; neben allgemeinen Diensten werden zumeist Bewässerungsarbeiten vereinbart. Im Unterschied zu normalen Arbeitsverträgen fehlt in diesen Fällen jedoch eine Lohnvereinbarung; vielmehr ist die προχρεία bei Fälligkeit vollständig zurückzuerstatten. Damit handelt es sich genauer um ein gegen die Arbeitsverpflichtung zinslos gewährtes Darlehen oder noch besser einen antichretischen Arbeitsvertrag. Da der Rückzahlungstermin üblicherweise in das Belieben des προχρεία-Gebers gestellt ist, führt dies langfristig, besonders im Fall wiederholter προχρεία-Verträge, zu einer verstärkten Abhängigkeit des προχρεία-Nehmers vom προχρεία-Geber. Zumal dieser meist ohnehin der Grundherr ist, mag man hierin einen der Wege in die so deutlichen feudalen Strukturen des spätgriechischen Mittelägypten sehen. Das damals vorgestellte Material läßt sich inzwischen durch mehrere neupublizierte Verträge ergänzen: P. Kellis I 41 (12. 7. 310, Mothites; allgem. Dienste), in dem allerdings der Begriff προχρεία (noch?) nicht fällt (vgl. auch ebda. den Komm. zu Z. 9-12); P. Oxy. I 192 descr., edd. D. Montserrat – G. Fantoni – P. Robinson, BASP 31, 1994, 56 ff. (600 oder 615; Bewässerung); hinzuzuzählen sind vermutlich auch die fragmentarischen P. Oxy. LVIII 3943 (15. 11. 606), 3944 und 3945 (beide 16. 11. 606) sowie 3946 (18. 11. 606), die zwar schon nach dem Präskript abgebrochen sind, so daß die Vertragsbedingungen fehlen, auf dem Verso jedoch gleichmäßig die Kennzeichnung γραμματίον προχρ(είας) tragen und ebenso wie P. Oxy. I 192 aus dem Apionen-Archiv stammen. Im Fall des soeben publizierten P. Stras. inv. gr. 1550 (V. Jhdt.; edd. A. Malnati – A. F. Moretti, ZPE 113, 1996, 219 f.) erheben sich allerdings Bedenken gegen die entsprechende Einordnung der Editoren: Zum einen fehlt aufgrund des fragmentarischen Zustandes jeder eindeutige Hinweis, daß der Vertrag tatsächlich die oben dargelegten, besonderen Bedingungen enthielt, zum anderen spricht der Beruf des Arbeitnehmers – στιπ[ουργός, also ‘Wergarbeiter’, entgegen den Edd. keineswegs ein ‘tisseur de lin’ (= γέρδιος) – eher dagegen; insofern wäre eine Deutung als normaler Arbeitsvertrag vorzuziehen, in dem der Begriff προχρεία üblicherweise eine bloße Lohnvorauszahlung bezeichnet.<sup>3</sup>

Daß hingegen P. Bodl. I 82 in die Gruppe der ‘echten’ προχρεία-Verträge gehören dürfte, zeigt nicht nur – als Neulesung an dem Photo auf Pl. 49 – der Begriff κεφάλαιον in Z. 9, sondern auch das Fehlen eines fixen Rückgabetermins, das sich aus der Bereitschaftserklärung in Z. 11 ἐτοίμως ἔχω παρα[σ]χεῖν anstelle der sonst üblichen futurischen Wendung ergibt. Zudem läßt sich möglicherweise auch das nicht transkribierte dritte der losen Fragmente plazieren, und zwar an den Beginn der Z. 10-14. Die folgende Rekonstruktion des Vertrages mit einer durchschnittlichen Zeilenlänge von ± 65 Buchstaben basiert auf der Annahme, daß am Anfang, wie in Z. 3 vorgeschlagen, „ca 18 letters“, am Ende ± 20 Buchstaben fehlen; die im Komm. der Ed. pr. zu Z. 5 sowie im Text zu Z. 7 vorgeschlagenen Ergänzungen wären demnach allerdings zu erweitern. Im folgenden sind zur besseren Verständlichkeit, wenn auch weitgehend unverändert und ohne Kommentar, die ersten sechs Zeilen mitabgedruckt, nicht jedoch

<sup>1</sup> R. P. Salomons, Papyri Bodleianae I (Stud. Amstel. 34), Amsterdam 1996.

<sup>2</sup> A. Jördens, Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten (P. Heid. V) (Veröff. Heidelb. Papyrusslg. N. F. 6), Heidelberg 1990, Kap. VII S. 271 ff., bes. 276-284.

<sup>3</sup> Vgl. ebda. S. 159 f.; auch den Hinweis der Edd. in ZPE 113, 1996, 219, Anm. 3.

die nicht direkt anschließenden Fragmente mit den Zeugenunterschriften. Nach dem üblichen Formular ließe sich so folgender Text herstellen:<sup>4</sup>

- χ]μγ<sup>ϑ</sup>
- [ Ὑπατείας τοῦ δεσπότη]υ ἡμῶν Φλ(αοῦ)ίου Ἰουστι[νιανοῦ τοῦ αἰω]νίου Ἀυγούστου Ἀυτοκράτορος
- [ ] τὸ τρίτον Ἀθὺρ [xy τῆς ιβ̄ ἰνδικ(τίονος) ἐν Ἑρμο]ῦ πόλ(ει).
- 4 [ Ἀὐρήλιος Σερ]ῆνος Ἄνουθίου [μητρὸς ] γεωργὸς ἀπὸ ἐποικείου Λαοῦ [περὶ πρακτορείαν κ]ώμης Ἡλίου τοῦ Ἑρμοῦπολ[ίτου νομο]ῦ Φλ(αοῦ)ῖο Ζαγχαρίας τῷ λαμ-  
[προτάτω υἱῷ τοῦ τῆς μ]ακαρίας μνή<μη>ς Ἰωάν[νου ἀπὸ] τῆς Ἑρμοῦπολιτῶν δ(ιὰ) Δαυεῖτ Ἰσακίου  
[μητρὸς ± 12 ] ης ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης Ἡ[λίου χαί]ρειν. [Ὁμολογῶ] ἔ[γῳ ὁ αὐ-  
τὸς]
- 8 [Σερῆνος ἐκὼν καὶ πεπε]ισμένος διὰ αὐτῆς μου τῆ[ς ἐγγρά]φου [ἀσφαλείας ἐσχηκέναι καὶ] [δεδέχθαι παρὰ σοῦ λόγῳ] προχρεία[ς] τοῦ γεωργίου κεφαλαίου χ[ρυσοῦ νομισμάτια ἀπλᾶ]  
δεσπ[οτικά δόκιμα ἀ]ριθμῶ δέκα, ἕκαστ[ο]ν παρὰ [κ]εράτ[ια ἕξ ζυγῶ δημοσίῳ τῆς αὐτῆς] πόλεω[ς, γ(ίν.) χρ(υσοῦ) νο(μ.) ι π(αρά) κερ(άτ.)] ξ, καὶ ταῦτα ἐτοίμως ἔχω παρα[σ]χεῖν [σοι ± 20 ]
- 12 π[ ± 14 ] τοῦ αὐτοῦ γεωργίου [ἀτοκεί, χωρὶς τινος ὑπερθέσεως καὶ ἀντι-] [λ]ογία[ς καὶ κρίσεως καὶ] δίκης, ὑποκειμ[ένης σοι πάσης μου τῆς ὑποστάσεως ο.ἱ.
- 

41. ἐποικίου 51. Ζαχαρία

*Unter dem Konsulat unseres Herren Flavius Iustinianus, des ewigen Augustus und Imperators, zum dritten Mal, am xy. Hathyr der 12. Indiktion, in Hermupolis. Aurelios Serenos, Sohn des Anuthios und der Mutter NN, Bauer, aus dem Weiler Laou im Bereich des Dorfes Eliu im hermopolitischen Gau, dem glänzendsten Flavius Zacharias, Sohn des Johannes seligen Angedenkens, aus der Stadt der Hermupoliten, vertreten durch David, den Sohn des Isakios und der Mutter NN aus demselben Dorf Eliu, Grüße. Ich, derselbe Serenos, anerkenne freiwillig und in eigener Überzeugung durch diese schriftliche Sicherheitsurkunde erhalten zu haben von Dir als προχρεία für das Ackerland an Kapital an Zahl zehn einfache kaiserliche geprüfte Goldsolidi, ein jeder abzüglich sechs Keratien entsprechend dem öffentlichen Standard derselben Stadt, macht 10 Goldsol. abzgl. 60 Ker., und diese bin ich bereit Dir wieder zu erstatten, (wann Du es wünschst oder auch wenn ich fortgehe) aus demselben Ackerland, zinslos, ohne jeden Aufschub, Widerspruch, gerichtliches Urteil oder Klage, wobei als Sicherheit (mein gesamter Besitz dient) ...*

- 4: Akzeptieren wir Ἀὐρήλιος Σερ]ῆνος nach dem überzeugenden Ergänzungsvorschlag im Komm. der Ed. pr., zumal es sich ausweislich Dornseiff – Hansen, Rückläufiges Wörterbuch, um den einzigen geläufigen Namen mit dieser Endung in den Papyri handelt, müßte diese Zeile gegenüber dem sonstigen Zeilenbeginn deutlich eingerückt gewesen sein.
- 5: κ]ώμης Ἡγίου τοῦ Ἑρμοῦπολ[ίτου νομο]ῦ ed. pr. Die Ergänzung zu Beginn der Zeile [περὶ πρακτορείαν (aus Platzgründen vielleicht eher πρακτορείαν) κ]ώμης mit Verweis auf BGU XII 2168, 2; P. Coll. Youtie II 89, 6; 90, 6; SB XVI 13037, 4. 30 vorgeschlagen von D. Hagedorn. In jedem Fall zu kurz geriete der Vorschlag der Ed. pr. „Restore e.g.: πεδίων τῆς“, zumal κώμης regelmäßig direkt auf πεδίων folgt, vgl. nur die hermopolitischen Parallelen in BGU XII 2156, 5; 2205, 5; P. Flor. I 70, 4; P. Lond. V 1767, 7; P. Stras. 472, 8; 475, 7; 481, 5; 482, 4; SB XVI 12866, 8; SPP XX 218, 8 und die entsprechenden Ergänzungen in P. Stras. 755, 11; 757, 9; SB XIV 12131, 10; P. Vindob. Tandem 28,

<sup>4</sup> Für eine Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Hinweise möchte ich Dieter Hagedorn herzlich danken. Mein Dank geht außerdem auch an Rob Salomons für die freundliche Zustimmung zu meinen Vorschlägen.

- 6 mit Komm.; die einzige Ausnahme scheint bisher P. Laur. II 26, 7 zu sein ([τῆ]ς, auf dem dunklen Photo allerdings nicht verifizierbar; zum folgenden vgl. BL VIII 163). Der Name des Dorfes, in dessen Bereich der Weiler liegt, ist trotz der im Komm. der Ed. pr. geäußerten Zweifel doch eher Ἡλίου zu lesen, zumal dies nach dem Hinweis von J. R. Rea in JEA 71 Suppl., 1985, 69 (in BL VIII 141 zu P. Grenf. I 57, 3 und 58, 3 fälschlich mit Spiritus asper wiedergegeben) auch für die anderen Belege des angeblichen ἐποίκιον Ἡγίου gelten dürfte; so bereits auch Calderini – Daris, Dizionario dei nomi geografici, Suppl. I, S. 123; zu der leichten Verwechselbarkeit von γ und λ vgl. auch den Komm. zu P. Heid. V 351, 22 ff.
- 5 f.: Φλ(αοῖω) Ζαχαρίας τῷ λαμ[πρ(οτάτω) τοῦ τῆς μ]ακαρίας μνή(μη)ς Ἰωάν[νου ed. pr. Der Name des προχρεία-Gebers, Sacharja/Zacharias, wird im Griechischen gemeinhin mit einfachem χ geschrieben; vgl. nur Pape – Benseler, Wörterbuch der griechischen Eigennamen, S. 439; Preisigke, Namenbuch, Sp. 117; 521. Entgegen der Ed. pr. ist jedoch auf dem Photo zwischen dem ersten α und χ noch ein weiterer Buchstabe zu sehen, wohl ein γ. Vermutlich ist hier nicht an eine Nasalierung zu denken, sondern an eine bloße Verstärkung, wie sie häufiger in der Schreibung κχ begegnet, vgl. nur Maysner, Grammatik I, S. 169; Gignac, Grammar I, S. 100. Anstelle der erwogenen Amtsbezeichnung („+ *function(?)*“ ed. pr.) ist das in den sog. byzantinischen Papyri zwischen Ehre epitheton bzw. Rangbezeichnung und Vatersname, zumal wenn dieser verstorben ist, regelmäßig begegnende ὑἰῶ einzufügen, vgl. nur die ebenfalls hermapolitischen Beispiele BGU XII 2146, 4; 2155, 3 f.; 2156, 4; 2172, 2 (erg.); 2174, 2 f.; 2182, 3; 2198, 6; 2200, 2; 2205, 6 f.; P. Flor. I 70, 5.
- 7: Erscheint schon ungewöhnlich genug, daß für David, der offensichtlich als Gutsverwalter des Fl. Zacharias amtierte, zwar keine Funktion, dafür aber neben dem Namen seines Vaters auch der der Mutter angegeben ist, so überrascht noch mehr dessen außerordentliche Länge. Selbst wenn wie z.B. in P. Flor. I 70, 3 ἐκ μητρὸς NN zu schreiben wäre, blieben insgesamt immer noch ± 11 Buchstaben vor der sicher gelesenen Endung -ης. Wollte man deswegen nach der Angabe der Verwandtschaftsverhältnisse doch noch mit einer Funktionsbezeichnung wie προνοητής oder φροντιστής rechnen, müßte allerdings der Nominativ verwendet worden sein. Die Wiederholung des Namens des Erklärenden nach ὁμολογῶ ergibt sich aus der Zeilenlänge; vgl. ähnlich etwa BGU XII 2200, 6; P. Coll. Youtie II 92, 26; P. Ant. II 104, 4. Statt αὐτός wären auch προκείμενος oder προειρημένος denkbar, doch müßte vermutlich ebenso wie im Fall von προγεγραμμένος mit einer Abkürzung gerechnet werden.
- 8 f.: ] . . . μος διὰ ταύτης μου γῆ[ς ca 5 letters ] φου[ ed. pr. Zu der für den Hermopolites typischen Formel der Freiwilligkeitserklärung vgl. Jördens (wie Anm. 2), S. 153, Anm. 53. Der demzufolge am Zeilenbeginn noch verfügbare Platz stützt die Ergänzung des Namens Σερῆνος trotz der oben zu Z. 4 geäußerten Bedenken weiter. Zu der Wendung διὰ ταύτης μου τῆ[ς ἐγγρά]φου [ἀσφαλείας vgl. nur BGU XII 2200, 6; P. Prag. I 34, A 7; weitere Parallelen jetzt in P. Sta. Xyla 4, Einl.; zur Fortführung auch ebda. 5, Komm. zu Z. 10. Statt ἀσφαλείας wäre auch ὁμολογίας denkbar, vgl. J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (MB 41), München 1958, S. 51 mit Anm. 2. Die aus Platzgründen erforderliche erweiterte Formel ἐσχηκέναι καὶ δεδέχθαι etwa auch in P. Lond. III 1037 (S. 275 f.), 2; P. Flor. I 70, 6.
- 9: ] προχρεία[ ] τοῦ γεωργίου ἀνα[γ]καίου χ[ρυσοῦ νομισμάτια ed. pr. Zu der notwendigen Ergänzung von λόγῳ vgl. Jördens (wie Anm. 2), S. 284; so jetzt auch in P. Oxy. I 192, 8. Die auf den ersten Blick unverständliche Formulierung προχρείας τοῦ γεωργίου (daher vermutlich auch die irriige Deutung der Ed. pr.) gibt den Gedanken verkürzt wieder; nach den Parallelen dürfte es hier um die Koppelung des Darlehens an die Dauer der Bearbeitung oder zumindest Bewässerung des dem προχρεία-Geber gehörenden Landstücks durch den προχρεία-Nehmer gehen, vgl. die analogen Formulierungen in P. Grenf. I 59, 5 f. λόγῳ προχρείας ἐφ' ὅτον χρόνον γεωργοῦμεν τὸ κτήμα τῆς σῆς λαμπρότητος; SB VI 9284, 8 f. λ. π. τῆς ἀρδείας τοῦ κτήματος; P. Lond. III 1037 (S. 275 f.), 3 f. λ. π. τῆς ἀρδείας τοῦ ὑπ' ἐμὲ γεωργοῦμένου ὑμετέρου χωρίου; P. Amh. II 149, 8 f. λ. π. τοῦ ὑπ' ἐμὲ κηπίου τῆς ὑμῶν ὑπερφουείας; P. Flor. I 70, 7 λ. π. τῆς ἀρδείας τοῦ ὑμετέρου κτήματος; vgl. jetzt auch P. Oxy. I 192, 8 ff. λ. π. τῆς ὑπ' ἐμὲ γεουχ(ικήν) [μη]χαν(ήν) ... ὑδροπαροχίας. Zur Kennzeichnung der zinslos gewährten, aber zurückzahlbaren προχρεία als κεφάλαιον in diesem Vertragstyp vgl. Jördens (wie Anm. 2), S. 278 mit Anm. 21.
- 9 f.: Die Beschreibung der Solidi als ἀπλᾶ δεσποτικὰ δόκιμα entsprechend der gewünschten Buchstabenzahl ist lediglich *exempli gratia* gegeben; δεσποτικὰ δόκιμα immerhin in dem zeitlich wie räumlich nahestehenden P. Sta. Xyla 4, 14 ff. vom 11. 2. 541, einem Darlehen über ebenfalls 10 Solidi abzgl. 60 Keratien. ] δεσπ[ scheint in Z. 1 des losen Fragmentes sogar noch lesbar, wenn auch durch einen von oben kommenden runden Abstrich verunklärt. Zur Geltung der jeweils um 6 Keratien verminderten Solidi im Hermopolites vgl. K. Maresch, Nomisma und Nomismatia. Beiträge zur Geldgeschichte Ägyptens im 6. Jahrhundert n. Chr. (Pap. Colon. XXI), Opladen 1994, S. 54 ff. Die Ergänzung des Standards am Ende von Z. 9 ergibt sich zwingend daraus, daß das ξ für die Summe der abzuziehenden Keratia nach der Lücke in Z. 10 deutlich erkennbar ist; zur Ergänzung vgl. P. Lond. III 1319 (S. 271 f.), 10 f. (544/545) mit Maresch, S. 163; vgl. auch die 3 Sol. abzgl. 18 Ker. ζυγῶ τῆς αὐτῆς πόλεως in dem προχρεία-Vertrag SB VI 9284, 10 f. (11. 10. 553). Teile von ] πόλεω[ς sind in der zweiten Zeile des losen Fragments möglicherweise ebenfalls noch zu lesen.
- 11 f.: ] καὶ ταῦτα ἐτοίμως ἔχω παρέ[χ]ειν [ - - - ]|[- - - ]οις τοῦ αὐτοῦ γεωργίου[ ed. pr. Zu den Rückgabemodalitäten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vgl. Jördens (wie Anm. 2), S. 278 f.; die genaue Verteilung ist im vorliegenden Fall unklar, zumal Z. 3 des losen Fragments, das kurz vor dem Ende von Z. 11 einzusetzen wäre, besonders stark zerstört ist; als letzter Buchstabe ist vielleicht ein π zu lesen. Ebenfalls am Photo kaum zu erkennen sind die ersten Buchstaben nach der Lücke in Z. 12, vielleicht eher ] ἐκ statt ]οις; vgl. immerhin ἐκ τούτου auch in P. Grenf. I 59, 7. Ein einfacher Gen. sep. wäre sprachlich zwar ebenfalls möglich, scheint jedoch nur in Verbindung mit der Tätigkeit

selbst gebräuchlich gewesen zu sein, vgl. die ebenfalls hermopolitischen Verträge SB VI 9284, 12 ἐπὶ ἀναχωρήσῃ τῆς ἀρδείας τ[ο]ῦ α[ὐτ]ο[ῦ] κτήματος bzw. P. Lond. III 1037 (S. 275 f.), 11 f. sowie P. Flor. I 70, 10 μέλλων ἀποστῆναι τῆς (τούτων) γεωργίας τοῦ κτήματος (τοῦ αὐτοῦ ὑμετέρου χωρίου ἀμπελικοῦ). Nach der berechneten Zeilenlänge war die Bedingung hier in jedem Fall umfangreicher; vielleicht hat wie in P. Köln II 102 eine doppelte Verpflichtung vorgelegen, etwa ὀπηνίκα ἂν βουληθῆς ἢ ] | καὶ ἐπ[ὶ ἀναχωρήσῃ] ἐκ κτλ.; zum ersten Teil vgl. auch P. Amh. II 149, 16.

12 f.: Die aus Platzgründen nahegelegte Ergänzung von ἀτοκεῖ so auch in SB VI 9284, 12, in der Fortführung Z. 13 f. ebenfalls die hier ergänzte ausführliche Form der Sicherungsklausel; hierzu vgl. auch P. Flor. I 70, 11 f. und allgem. Jördens (wie Anm. 2), S. 156, Anm. 72.

13: Zu dieser typisch hermopolitischen Form der Pfandklausel vgl. die bei Jördens (wie Anm. 2), S. 329, Anm. 279 genannten Parallelen aus den Lieferungskäufen; hinzuzufügen ist inzwischen P. Sta. Xyla 6, 13 ff.

Marburg

Andrea Jördens